

Statut des Landesfenats für Uebergangswirtschaft.

Das amtliche Blatt veröffentlicht heute die Verordnung S. 100/1917 A. G. des Ministers für Uebergangswirtschaft Dr. Béla Fölbes, mit der er im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern das Statut des Landesfenats für Uebergangswirtschaft folgendermaßen feststellt:

§ 1. Als begutachtendes Organ des Ministers der Uebergangswirtschaft wird mit dem Sitz Budapest ein Landesfenat gebildet.

§ 2. Präsident des Landesfenats für Uebergangswirtschaft ist der kön. ung. Minister für Uebergangswirtschaft, dessen Vizepräsident der Staatssekretär; diese sind von Amts wegen Mitglieder aller Organe des Senats.

§ 3. Die Mitglieder des Senats sind: gewählte oder ernannte, ihre Stellung ist eine Ehrenstellung.

§ 4. In den Landesfenat wählen:

1. die Handels- und Gewerbelakunern und die Budapester Waren- und Effektenbörse je ein Mitglied;

2. die durch den kön. ung. Minister für Uebergangswirtschaft bestimmten gewerblichen, landwirtschaftlichen, Forst-, Handels- und Arbeitervereine je ein Mitglied.

§ 5. In den Senat ernannt der kön. ung. Minister für Uebergangswirtschaft aus der Reihe der hiezu berufenen Fachmänner insgesamt vierzig Mitglieder, und zwar auf Grund der durch den Handelsminister und den Ueberbau-minister erfolgten Kandidation je vier Mitglieder, auf Grund der durch die Minister des Innern, der Finanzen, der Volkswohlfahrt und der Volksernährung, wie auch durch den Banus für Kroatien, Slavonien, Dalmatien erfolgten Kandidation je ein Mitglied.

§ 6. Die auf Grund des § 5 gewählten und die auf Grund des § 6 ernannten Mitglieder des Senats geloben, soweit sie nicht öffentliche Beamte sind, vor dem Präsidenten, in ihrer Mitgliedsenschaft mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen, und über die die Verhältnisse, insbesondere aber über die die Geschäftsverhältnisse von Privatparteien betreffenden Daten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, mit unbedingter Geheimhaltung zu behandeln.

§ 7. Von Amts wegen sind Mitglieder des Senats: der Direktor des königlich ungarischen statistischen Zentralamtes und der Direktor des königlich ungarischen staatlichen Arbeitsvermittlungsamtes.

§ 8. Anstatt des in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ist ein anderes Mitglied zu wählen, beziehungsweise zu ernennen, dessen Vertrauung jedoch nur bis zum Ablauf der Vertrauung der übrigen Mitglieder dauert.

§ 9. Die Organe des Senats sind: die Plenarsitzung und die Sektionen.

§ 10. Die Plenarsitzung besteht aus sämtlichen gewählten und ernannten Mitgliedern und tritt in den durch den Präsidenten bestimmten Zeiträumen zusammen.

§ 11. Die Sektionen konstituieren sich nach der in der Plenarsitzung bestimmten Einteilung und halten monatlich mindestens einmal Sitzung.

§ 12. Der Präsident des Senats ladet sowohl zur Plenarsitzung, wie auch zu den Sektionssitzungen auch außerhalb des Senats stehende Sachverständige ein.

§ 13. Die Organisation der Plenarsitzung und der Sektionen wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt. Diese Geschäftsordnung stellt die Plenarsitzung fest und zu ihrer Gültigkeit ist die Genehmigung des Präsidenten notwendig.

§ 14. Die ständige Geschäftsführung und die Korrespondenz des Senats versieht der durch den königlich ungarischen Minister für Uebergangswirtschaft ernannte Sekretär.

§ 15. Der Senat verhandelt jene Angelegenheiten, die der Minister ihm zuweist.

§ 16. Jedes Mitglied des Senats hat an der Plenarsitzung, beziehungsweise an der seiner Einteilung entsprechenden Sektionssitzung teilzunehmen. Bleibt das gewählte oder ernannte Mitglied fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Begründung fern, so kann seine Stelle als erledigt gelten und der Präsident sorgt für seinen Ersatz.

§ 17. Die auftauchenden Kosten decken die Minister des Ueberbaues, des Handels, der Finanzen, der Konvenerminister und der Minister für Uebergangswirtschaft. Die Berechnungen und die Anweisung versieht der Minister für Uebergangswirtschaft.

§ 18. Der Senat kann mit den Behörden und mit den Privaten nur durch Vermittlung des königlich ungarischen Ministers für Uebergangswirtschaft verkehren.